

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300.— Mk.

Nr. 12.

Liegenhof, den 22. März

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

An die Kreisblatt-Bezieher.

Nachdem die Buchdruckerei von A. G. Kinder in Liegenhof den Verlag des Kreisblatts mit dem 1. April d. Js. abgibt, wird das Kreisblatt von diesem Zeitpunkte ab im Verlage der Buchdruckerei A. Pech und W. Richter in Neuteich (Neuteicher Anzeiger und Zeitung) erscheinen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 2500 Mk. einschl. Zustellungsgebühr. Bestellungen für das neue Vierteljahr nehmen von jetzt an alle Postanstalten und Landbriefträger entgegen.

Liegenhof, den 20. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 2.

Deutsche Stadtkinder.

Der Kreis Großer Werder rüstet sich wieder zur Aufnahme deutscher Stadtkinder. Verschiedenen Anregungen zur Folge wollen wir uns bemühen, in diesem Jahre Kinder aus dem Ruhrgebiet hierher zu bekommen. Damit werden wir unseren bedrängten Volksgenossen die beste Hilfe erweisen.

Aber auch die Kinder aus Berlin-Pankow, die schon so manches Jahr, als gern gesehene Gäste bei uns einkehrten, sollen nicht leer ausgehen. Auch ihnen soll wieder eine freundliche Aufnahme bereitet werden, sind doch in dem letzten Winter mit seiner unsäglichen Teuerung die Folgen der Unterernährung in den Großstädten fast noch schlimmer gewesen, als beim Ende des großen Krieges.

An die ganze Bevölkerung unseres Kreises, die sich mit der Aufnahme von Stadtkindern stets rühmlich hervorgetan hat, richten wir daher die herzlichste Bitte, sich zur Aufnahme deutscher Gastkinder bereit zu erklären.

Werbekisten werden durch die Herren Gemeindevorsteher in Umlauf gesetzt. In denselben bitten wir anzugeben, ob Kinder aus Berlin-Pankow oder aus dem Ruhrgebiet gewünscht werden. Dabei sei aber bemerkt, daß die Erfüllung von Wünschen auf Zuweisung von Ruhrkindern jetzt noch nicht zugesagt werden kann, sondern ganz davon abhängt, ob und wieviel Kinder von dort in den hiesigen Kreis entsandt werden. Soweit keine oder nicht genügend Ruhrkinder hierher kommen, wird angenommen, daß die angebotenen Stellen auch Pankower Kindern zugewiesen werden dürfen. Etwaige andere Wünsche sind in der Liste deutlich anzugeben.

Ebenso bitten wir in der Liste alle sonstigen besonderen Wünsche zu bezeichnen, insbesondere ob Knabe oder Mädchen gewünscht wird, wie alt die Kinder sein sollen, ob eine bestimmte Konfession vorgeschrieben wird, ob namentlich aufgeführte, den Pflegeeltern bereits von früher bekannte Kinder gewünscht werden, ob Kinder

von höheren Lehranstalten aufgenommen werden sollen (bei der Not des gebildeten Mittelstandes ist die Aufnahme auch gerade solcher Kinder recht erwünscht).

Hinsichtlich des Pflegegeldes ist der Ausschuss der Ansicht, daß von den Kindern aus dem Ruhrgebiet grundsätzlich ein Pflegegeld nicht verlangt werden soll, weil es widersinnig wäre, diese wenigen Mark zu nehmen, während andererseits aus hiesigen Sammlungen Millionen in das Ruhrgebiet fließen. Es wird also angenommen, daß, wer sich zur Aufnahme von Ruhrkindern meldet, auf ein Pflegegeld verzichtet.

Für die Kinder aus Berlin-Pankow ist ein Pflegegeld von 30.— Mark täglich in Aussicht genommen. Wie in den Vorjahren soll dieses Pflegegeld, sofern die Pflegeeltern darauf verzichten, nur dem Kreiswohlfahrtsamt zur Fürsorge für die einheimische notleidende Jugend zufließen. Eine Rückgabe der Pflegegelder an die Pflegekinder bezw. deren Eltern soll ausgeschlossen bleiben.

Liegenhof, den 17. März 1923.

Namens des Ausschusses für die Unterbringung
von Stadtkindern.

Der Vorsitzende. Dr. Kramer, Landrat.

Nr. 3.

Kleinrentnerfürsorge.

Die Sammlung für die Kleinrentner unseres Kreises hat schon jetzt einige erfreuliche Erfolge zu verzeichnen, wir sind daher in der Lage, in besonders dringenden Fällen Kleinrentnern auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren.

Als Kleinrentner gelten solche im Kreise wohnhaften Danziger Staatsangehörigen, deren Einkommen nicht oder nicht wesentlich in dem Ertrage ihrer Arbeit oder ihres Gewerbes sondern in der Hauptsache aus den Rücklagen ihrer Arbeit oder den Erträgnissen ihres Besitzes besteht oder bestanden hat und die durch die Geldentwertung unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

Kleinrentner sind nicht solche Personen, die

1. jährlich mehr Einkommen aus Kapital oder Grundbesitz haben, als das Gesamteinkommen eines Empfängers der Invaliden- oder Altersrente beträgt.
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, daß sie in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt sind.
3. Ruhegeld, Wartegeld oder eine Rente aus der Sozialversicherung oder Gebühren auf Grund von Militärversorgungsbestimmungen beziehen.
4. Anderweitige ausreichende Einnahmen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes haben.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die Anträge der Kleinrentner entgegenzunehmen, in einer Liste unter besonderer Kenntlichmachung der dringlichsten Fälle zusammenzustellen, zu begutachten und spätestens bis zum 1. 4. 1923 hier vorzulegen.

Den Kleinrentner wird abgeraten, sich mit besonderen Schreiben an das Wohlfahrtsamt zu wenden, da die Erledigung ihrer Anträge erst nach Rücksicht an den Gemeindevorsteher erfolgen kann.

Kreiswohlfahrtsamt

Nr. 4.

Krankenhausverpflegungssätze.

Das Diakonissenkrankenhaus und das St. Marienkrankenhaus in Marienburg berechnen ab 16. 3. 1923 sowohl für die im Hause befindlichen, als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der dritten Klasse für Person und Tag für Erwachsene 3000 Mk., für Kinder 2000 Mk. Besondere Aufwendungen werden wie bisher besonders in Rechnung gestellt.

Liegenhof, den 20. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Impfung 1923.

Für das Impfgeschäft 1923 sind mir die Impflisten von den nachstehenden Gemeinden und Schulen bisher nicht zugegangen. Ich erlaube die in Frage kommenden Herren Gemeindevorsteher und Lehrer, die Listen nunmehr bestimmt bis spätestens den 30. d. Mts. hierher einzureichen.

- a) **Gemeinden:** Altenau, Utmünsterberg, Utenndorf, Utmewischel, Barendt, Peetershorst, Biekerfelde, Damerau, Eichwalde, Snojau, Hakendorf, Herrenhagen, Heubuden, Horsterbusch, Horsterbusch R. D., Jrgang, Jungfer, Kalthof, Keitlau, Kunzendorf, Lupushorst, Kl. Lichtenau, Lieffau, Vindenau, Uterau, Gr. Montau, Gr. Mausdorf, Klein Mausdorferweide, Montauerforst, Neudorf, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicheralbe, Orloff, Peetershagen, Piekkendorf, Plegendorf, Prangenau, Ubl. Renkau, Schönau, Stosbendorf, Liegenhagen, Tragheim, Trappenfelde, Bierzeinhuben, Bogtei, Waldorf, Warnau, Wolfsdorf-Hogat, Jeyer;

- b) **Schulen:** Holm, evangl. Schule Kunzendorf, evangl. Schule Gr. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Lieffau, Neumünsterberg, Orloff, Schönau, Tragheim.

Liegenhof, den 15. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Erinnerung.

Die mit Erledigung meiner Rundverfügung vom 12. Februar d. Js., Kreisblatt Nr. 8 unter Ziffer 8, betr. Bezeichnung von Sachverständigen auf Grund des Gesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, noch säumigen Polizeibehörden werden hieran mit Frist von 10 Tagen erinnert.

Liegenhof, den 13. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 7.

Erinnerung.

Diesigen Herren ländlichen Standesbeamten, welche mit der Einreichung der Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1924 noch säumig sind, werden hieran mit Frist von 10 Tagen erinnert.

Liegenhof, den 6. März 1923.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 8.

Hundesteuer.

Von den nachstehenden Gemeinden bzw. Gutsbezirken fehlen trotz wiederholter Erinnerung noch die Hundesteuerlisten für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923:

- Barendt, Blumkeim, Damerau, Eichwalde, Einlage, Snojau, Grenzendorf A, Hakendorf, Heubuden, Holm, Horsterbusch, Jrgang, Kalthof, Lupushorst, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Lieffau, Uterau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Montauerforst, Neudorf, Neulanghorst, Neustädterwald, Niedau, Palschau, Pieckel, Piekkendorf, Plegendorf, Pordenau, Prangenau, Rosenort, Liegenhagen, Bierzeinhuben, Wolfsdorf-Hogat, Jeyer, Neuteich.

Es wird nochmals um umgehende Einsendung ersucht.

Liegenhof, den 14. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Großer Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 9.

Todesfälle bestrafte Personen.

Nach Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts in Danzig Abt., mit Ausnahme des Amtsbezirks Peetershagen, sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises mit der Einsendung der Nachweisungen über Todesfälle bestrafte Personen im Jahre 1922 im Rückstande.

Ich ersuche die Ortsbehörden daher, die Nachweisungen nunmehr unverzüglich dem Herrn Oberstaatsanwalt in Danzig einzureichen.

Liegenhof, den 12. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 10.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im Rechnungsjahr 1923 zur technischen Untersuchung an das Chemische Untersuchungsamt der Freien Stadt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Innehaltung der gesetzlichen Termine.

Zfd. Nr.	Ortspolizeibehörden	Probenentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben
1	Liegenhof	Juli/August 1923	4
2	Neuteich	Juli/August 1923	4
3	Peetershagen	April 1923	2
4	Obere Scharpau	August 1923	2
5	Barendt	Juli 1923	2
6	Neuteichsdorf	Januar 1924	2
7	Schnöna	Oktober 1923	2
8	Einlage	Mai 1923	2
9	Fürstena	September 1923	2
10	Fürstenerwerder	August 1923	1
11	Snojau	Juni 1923	2
12	Grenzendorf A	Februar 1924	2
13	Jungfer	Juli 1923	2
14	Kunzendorf	Mai 1923	2
15	Kalthof	Juni/Juli 1923	2
16	Lieffau	November 1923	2
17	Gr. Lichtenau	August 1923	2
18	Tannsee	Juli 1923	2
19	Lesewitz	Juni 1923	2
20	Wernersdorf	August 1923	2
21	Marienau	September 1923	2
22	Gr. Mausdorf	März 1924	2
23	Neukirch	April 1923	2
24	Sarenhof	Mai 1923	2
25	Liegenhagen	Februar 1924	2
26	Schöneberg	Juni 1923	2
27	Schabwalde	März 1924	2
28	Niedere Scharpau	November 1923	2
29	Ladekopp	Oktober 1923	2
30	Tralau	Januar 1924	2
31	Warnau	Mai 1923	2
32	Jeyer	April 1923	2

Liegenhof, den 16. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 11.

Bakteriologische Fleischuntersuchung gemäß den Ausführungsbestimmungen A und C zu dem Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

In Ausführung des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. 4. 1914 I A III e 947 M f. L. betreffend bakteriologische Fleischuntersuchung und auf Grund der Verordnung des Senats vom 23. 1. 1923 (St. V. S. 121/130) betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen A u. C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz, Ausführungsbestimmungen A, Ziffer 10 wird mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung folgendes angeordnet:

Die bakteriologische Fleischuntersuchung ist durch die in der Fleischbeschau tätigen Tierärzte zu veranlassen, vorwiegend:

1. in allen zweifelhaften Fällen, insbesondere stets dann, wenn die Art der Krankheit an der das Schlachtvieh gelitten hat, nicht einwandfrei aufgeklärt ist, und bei Auslandsfleisch von zweifelhafter Beschaffenheit, falls eine Zurückweisung des letzteren nicht möglich ist,
2. in allen Fällen, in denen die Ausweidung nicht unmittelbar im Anschluß an die Tötung erfolgt ist,
3. in allen Fällen, in denen Pferde im Anschluß an Kolik geschlachtet worden sind.

Die Untersuchung hat im bakteriologischen Institut des Schlachthofes zu Danzig zu erfolgen.

Die durch die Untersuchung und Versendung der Proben entstehenden Kosten fallen den Tierbesitzern oder Unternehmern zur Last.

An Gebühren für die bakteriologische Untersuchung wird die jeweilige Ergänzungsgengebühr und 100 v. S. Zuschlag festgesetzt.

Im übrigen ist nach den als Anlage 1 beigefügten Anweisungen A B C D E und den dazugehörigen Unterlagen I und II zu verfahren.

Ueber die Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchungen hat das bakteriologische Institut des Schlachthofes zu Danzig alljährlich bis zum 15. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr nach dem beiliegenden Muster Anlage 2 an die Veterinärabteilung der Gesundheitsverwaltung zu berichten.

Danzig, den 16. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die in vorstehender Bekanntmachung angezogenen Anweisungen sind in der Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Nr. 23 enthalten.

Tiegenhof, den 16. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 12.

Grenzüberwachung.

Unter Bezugnahme auf meine gleichlautend überschriebene Bekanntmachung vom 4. Dezember 1922 — Kreisblatt Nr. 40 für 1922 — erlaube ich die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher, mir etwaige Anträge auf Entschädigung aus Unlaf der durch die Unterstüfung der Zollbehörden bei der Grenzüberwachung, durch den Transport und die Verwahrung inhaftierter Personen oder beschlagnahmter Sachen erwachsenen Kosten nunmehr bestimmt bis zum 25. d. Mts. unter Beifügung der Belege einzureichen.

Soweit bis zu diesem Tage Anträge hier nicht vorliegen, wird angenommen, daß Ansprüche nicht erhoben werden.

Tiegenhof, den 15. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Festnahme.

Am 28. Februar d. Js. ist der am 8. 1. 1903 zu Danzig geborene Fürsorgezögling Otto Lewandowski aus der staatlichen Fürsorgeanstalt Silberhammer entwichen. Es ist anzunehmen, daß er sich in den Landkreisen aufhält, da er sich falsche Papiere verschafft hat. Klebekarte und Arbeitsbuch lauten auf die Namen Gottschewski und Scheidemeffer. Personalbeschreibung: Circa 170 Zentimeter groß, dick großes breites Gesicht, dicke rote Waden, hellblondes Haar, schiebender Gang.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises erlaube ich, nach dem Entwichenen zu forschen, ihn im Ermittlungsfalle sofort festzunehmen und an die oben genannte Anstalt Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 14.

Aufenthaltsermittelung.

Die Polizeiverwaltungen, die Ortspolizeibehörden, die Herren Gemeindevorsteher und die Herren Landjäger erlaube ich nachzuforschen, ob sich im hiesigen Kreise der Stallgehilfe Erich Friedrich Virschauer, geboren am 21. Oktober 1902 in Freienhuben, Kreis Danziger Niederung, aufhält und mir zutreffendfalls sofort Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger erlaube ich, Nachforschungen nach einem Siegmund Pollakowski, der von den polnischen Behörden wegen Diebstahls gesucht wird, anzustellen und im Ermittlungsfalle sofort Bericht zu erstatten. Personalien des Pollakowski: Gestalt klein, dunkles Haar, englischer Schnurrbart, am Gesicht leichte Blatternarben, 30 Jahre alt, Trauring und ein Ring mit rotem Stein an der linken Hand, bekleidet mit schwarzem Mantel mit Gürtel und schwarzem Plüschhut.

Tiegenhof, den 19. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 16.

Hufbeschlagkurse.

An der früheren Lehrschmiede des Herrn Lehrschmiedemeisters Paetsch in Danzig, Judengasse 8, sind zur Ausbildung von Hufbeschlagsschmieden Kurse eingerichtet worden.

Den theoretischen Unterricht hat Herr Stabsveterinär a. D. Dr. Otto, Langfuhr, Hauptstraße 57, die praktische Unterweisung Herr Lehrschmiedemeister Paetsch, Danzig, Judengasse 8, übernommen.

Der theoretische Unterricht beginnt am 1. 1. und 1. 7. j. Js., der praktische Unterricht

a) für solche Teilnehmer, welche Verpflegung und Unterkunft in der Lehrschmiede unentgeltlich zu erhalten wünschen, am 1. 4. und 1. 10. j. Js.

b) für solche Teilnehmer, welche für Unterkunft und Verpflegung selbst sorgen, am 1. 1. und 1. 7. j. Js.

Die Kurse für die Teilnehmer zu a) dauern 3 Monate, b) 6 Monate.

Meldungen zu den Kursen nimmt Herr Lehrschmiedemeister Paetsch, Danzig, Judengasse 8, entgegen.

In Zukunft werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig nur solche Schmiedegefelln zur Hufbeschlagprüfung zugelassen werden, welche an einem der vorgenannten Ausbildungskurse teilgenommen haben.

Die Prüfungen finden am Schlusse der Ausbildung statt. Die Anmeldungen zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Kreisarzt Folk, Veterinärabteilung der Gesundheitsverwaltung, Sandgrube 41 a rechtzeitig zu richten.

Danzig, den 3. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Ziehm. gez. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 17.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der katholischen Schule in Schöneberg gewählte Bäckermeister Eduard Mielenz, Schöneberg ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 18.

Jagdscheine.

Nachstehende Personen des Kreises Großer Werder haben im Monat Februar er einen Jahresjagdschein erhalten:

1. Gustav Fieguth, Landwirt, Kl. Lichtenau,
2. Gustav Fieguth, Hofbesitzer, Kl. Lichtenau,
3. Gustav Berdel, Maurer, Schöneberg,
4. Eduard Wintersfeld, Fischer, Wolfsdorf.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Landrat.

Nr. 19.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Durch viehsuchenpolizeiliche Anordnung des Senats vom 23. Januar 1923 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Nr. 19) sind zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus Ausland und dessen Nachfolgestaaten, ferner aus Polen für den Umfang des Gebiets der Freien Stadt Danzig wichtige Bestimmungen für die Einfuhr von Vieh getroffen worden.

Für den hiesigen Kreis kommen von den Bestimmungen in der Hauptsache die nachfolgenden in Frage:

1. Gestattet ist die Einfuhr von Schweinefleisch, Schweinefleisch und ausgelassenem Kalb, ferner von Wolle und Haaren, wenn sie in Säcke verpackt, den verarbeitenden Fabriken im Bahwege zugeführt werden.

Soweit eine fleischschauliche Untersuchung erforderlich ist, müssen die betreffenden Gegenstände einer derartigen Untersuchung zugeführt werden. Vor der Untersuchung darf das Fleisch nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Eisenbahnverkehr ist das Fleisch am Orte der Entladung zu unteruchen. Fleisch darf nicht zusammen mit lebenden Tieren befördert werden.

2. Verboten ist aus den vorhin erwähnten Ländern ohne besondere Genehmigung des Senats die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, ferner von Raufutter, Stroh und anderen Streumaterialien.

3. Auf das zum Reiseverbrauch für den eigenen Haushalt des Reisenden mitgeführte frische Fleisch findet das unter 2. genannte Einfuhrverbot keine Anwendung.

4. Mit besonderer Genehmigung des Senats — die Anträge sind der Veterinär-Abteilung der Gesundheitsabteilung, Sandgrube 41 a vorzulegen — können unter nachstehenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Nutzschweine nach solchen Molkereien und Käseereien, in welchen Wiederkäuer nicht gehalten werden; die Schweine derartigen Betriebe dürfen nur an gewerbliche Schlachtereien zur sofortigen Abschachtung wieder abgegeben werden.

Für die Einfuhr sind erforderlich:

- a) amtliche Bescheinigung, daß die Wojewodschaft bezw. der höhere Verwaltungsbezirk frei von Rinderpest und daß der Herkunftsort und die Umgebung frei von Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche und Schweinepest sind, und
- b) eine tierärztliche Bescheinigung, daß die frühestens am Tage vor dem Abgang der Schweine vorgenommene Untersuchung ergeben hat, daß der gesamte Klauentierbestand des Gehöftes noch seuchenfrei ist.

Beim Grenzübergang, im Eisenbahnverkehr vor der Entladung, müssen die Tiere amtstierärztlich untersucht, an der Empfangsstelle abgefordert aufgestellt und einer 14tägigen veterinärpolizeilichen Beobachtung unterworfen werden, nach deren Ablauf die nochmalige amtstierärztliche Untersuchung zu erfolgen hat.

2. Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine zu Schlachtzwecken. Für die Einfuhr sind erforderlich:

- a) eine amtliche Bescheinigung, daß die Wojewodschaft bezw. der höhere Verwaltungsbezirk frei von Rinderpest, daß der Herkunftsort und die Umgebung desselben frei von Lungenseuche und Maul- und Klauenseuche sind, und
- b) eine tierärztliche Bescheinigung, daß die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorgenommene Untersuchung ergeben hat, daß der gesamte Klauentierbestand des Gehöftes noch seuchenfrei ist.

Die Ueberführung hat in bahnamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen direkt in die Seuchenabteilung des Schlachthofes in Danzig zu erfolgen, wo die Tiere bei der Entladung amtstierärztlich untersucht, getrennt von den Inlandstieren eingestallt und innerhalb 4 Tagen abgeschlachtet werden müssen.

Die Einfuhr von Schlachttieren aus den Starosten Puzig, Neustadt, Karthaus und Berent in die Seuchenschlachthöfe von Danzig und Zoppot sowie in die gewerblichen Schlachtereien von Oliva, Emaus und Brentau kann auf Antrag von Fall zu Fall unter besonderen Bedingungen genehmigt werden.

3. Nutzgeflügel.

- a) Das Treiben von Gänsen ist verboten.
- b) Die Eisenbahnwagen in denen die Beförderung von der Grenze nach dem Bestimmungsort stattfindet, müssen nicht nur plombiert, sondern auch durch Bezeichnung (Sperrgeflügel) gekennzeichnet werden.

Die Unterbringung des Geflügels darf nur in solchen Geflügelmästereien oder Schlachtereien erfolgen, in denen keine Wiederkäuer und kein einheimisches Geflügel gehalten werden.

- c) Bei der Entladung der Transporte auf der Entladestation hat stets noch eine amtstierärztliche Untersuchung stattzufinden.
 - d) Die Weiterführung von der letzten Bahnstation zur Mästerei oder Schlachtereier ist nur zu Wagen zulässig.
 - e) In der Mästerei bezw. Schlachtereier dürfen die Tiere nur in abgeschlossenen Räumen gehalten werden. Der Zutritt zu stehenden oder fließenden Gewässern ist unbedingt verboten.
 - f) Die einzelnen Transporte sind spätestens 4 Wochen nach der Einstellung, in der Mästerei selbst, abzuschlachten.
 - g) Der Dünger darf nur nach vorschriftsmäßiger Packung abgefahren werden.
 - h) Vor Wiedereinstellung einheimischen Geflügels sind die Räumlichkeiten, in denen die Tiere, Federn oder sonstige Teile der Tiere untergebracht gewesen sind, nach § 26 der Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1911 (Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen) zu desinfizieren.
4. Heu und Stroh, sofern die Erzeugnisse ausschließlich in den Fuhrwerksbetrieben der Städte Danzig und Zoppot verwendet bezw. in Häckselmaschinen dieser Städte verarbeitet werden. Wiederkäuer dürfen in diesen Betrieben nicht gehalten werden.

5. Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel, welche aus anderen Ländern (also nicht aus Rußland, dessen Nachfolgestaaten und aus Polen) eingeführt werden, wird bis auf weiteres von Fall zu Fall auf besonderen Antrag, der an den Senat (Veterinärabteilung der Gesundheitsverwaltung) zu richten ist, geregelt.

Diesigen Tiere, sowie tierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verböten eingeführt werden, werden beschlagnahmt.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung nach der Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und den Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 21. 6. 78 (R. G. Bl. S. 95) betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehseuchenverbote bestraft.

Die Bestimmungen sind am 19. Februar 1923 in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 7. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 20.

Pferdeuntersuchung.

Zur Ausführung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Oktober 1912 werden Termine für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde für den Monat April festgesetzt wie folgt:

- 1. Tiegenhof, Dienstag, den 3. April d. Js., vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, vor der Wohnung des Kreistierarztes.
- 2. Simonsdorf, Sonnabend, den 14. April, nachmittags 1.30 Uhr, am Bahnhof Simonsdorf.
- 3. Neuteich, Freitag, den 27. April d. Js., nachmittags 1.15 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus.“

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich dafür zu sorgen, daß die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung beachtet wird.

Tiegenhof, den 20. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Die Generalversammlung der Groß Werder Kommune

findet am

Dienstag, den 10. April, 10 Uhr vormittags im Deutschen Hause zu Neuteich

statt. Die Herren Gemeindevorsteher, der hierzu gehörenden Ortschaften, werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung.

Berschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel für die Interessenten, die zur Kommune gehören, findet an demselben Tage, nachmittag 2 Uhr statt. Sollten die Zettel von den Mitgliedern nicht alle angekauft werden, so werden im Anschluß daran noch Zettel an andere Käufer abgegeben.

Das Repräsentanten Kollegium der Groß Werderkommune.

M. Schroedter.

Gras- und Getreidemäher (Original Eckert)

Häckselmaschinen (Original Kriesel)

mit und ohne Gebläse sind ab Lager zu Festpreisen lieferbar.

Fritz Bienert, Maschinenfabrik

Hohenstein.

Neuteich.